



An den Grossen Rat

13.5167.02

WSU/P135167
Basel, 22. Mai 2013

Regierungsratsbeschluss vom 21. Mai 2013

Schriftliche Anfrage Eric Weber betreffend „Surprise, das Strassenmagazin und ev. Unregelmässigkeiten“

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Eric Weber dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

„An fast jeder Strassenecke sieht man in Basel Verkäufer des Strassenmagazins Surprise. Wenn man selbst als Unterschriftensammler tätig ist, und am gleichen Ort steht, so kann man über Stunden sehen, dass ein Surprise-Verkäufer allein pro Stunde rund 40 bis 60 Franken Trinkgeld bekommt, vor allem von alten Leuten. Diese Leute geben oft Geld an die Verkäufer, ohne selbst die Zeitschrift mitzunehmen. Laut Surprise sind die Verkäufer zu 95% Sozialhilfeempfänger. In diesem Zusammenhang folgende Fragen:

1. Wie versteuert Surprise die Einnahmen?
2. Wenn ein Surprise-Verkäufer Sozialhilfe bekommt, wie werden dann seine Einnahmen angerechnet? Wie hoch ist ein möglicher Freibetrag?
3. Wie wird mit folgendem Sachverhalt umgegangen: Ein Surprise-Verkäufer lebt von der Sozialhilfe. Viele alte Basler geben ihm aber monatlich ein Trinkgeld von rund 3'000 Franken. Offiziell sagt er aber, er hat nur ein Trinkgeld von 40 Franken pro Monat. Wie ist hier die Regelung? Wie kann man Unregelmässigkeiten evtl. vorbeugen?
4. Ist Surprise eine ganz normale Zeitschrift wie z.B. die Schweizer Illustrierte oder wie die Tageswoche? Oder gibt es bei Surprise in Basel Sondervorschriften und Sondergesetze?
5. Wie viele Ausgaben von Surprise werden pro Monat in Basel verkauft, was schätzt die Regierung?
6. Müssen Trinkgelder von Surprise-Verkäufer angegeben werden? Oder gibt es z.B. einen Freibetrag von Fr. 200 pro Monat?

Eric Weber“

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1: Wie versteuert Surprise die Einnahmen?

Surprise das Strassenmagazin in Basel ist als gemeinnütziger Verein steuerbefreit, und Spenden an ihn sind steuerlich absetzbar.

Frage 2: Wenn ein Surprise-Verkäufer Sozialhilfe bekommt, wie werden dann seine Einnahmen angerechnet? Wie hoch ist ein möglicher Freibetrag?

Die Einnahmen einer Surprise-Verkäuferin oder eines Surprise-Verkäufers werden wie alle übrigen Lohneinnahmen angerechnet. Dabei wird ebenfalls der übliche Freibetrag gewährt, d.h. es wird ein Freibetrag von einem Drittel des Nettoeinkommens, maximal 400 Franken pro erwerbstätige Person gewährt. Liegt das monatliche Erwerbseinkommen zwischen 150 und 450 Franken, beträgt der Einkommensfreibetrag 150 Franken.

Frage 3: Wie wird mit folgendem Sachverhalt umgegangen: Ein Surprise-Verkäufer lebt von der Sozialhilfe. Viele alte Basler geben ihm aber monatlich ein Trinkgeld von rund 3'000 Franken. Offiziell sagt er aber, er hat nur ein Trinkgeld von 40 Franken pro Monat. Wie ist hier die Regelung? Wie kann man Unregelmäßigkeiten evtl. vorbeugen?

Trinkgelder werden ebenfalls als Einnahmen angerechnet, wenn sie der Sozialhilfe bekannt sind. Werden sie (teilweise) verschwiegen, besteht die Möglichkeit, dass sie indirekt festgestellt werden, so z.B. wenn jemand in einer zu teuren Wohnung lebt, sich aus dem Bank- oder Postkonto Einzahlungen ersehen lassen, die weder Unterstützungsleistungen noch Lohneinnahmen darstellen oder andere Hinweise vorliegen. In diesen Fällen wird dem Sachverhalt nachgegangen und festgestellte Einnahmen werden angerechnet. Allenfalls wird ein hypothetisches Einkommen angerechnet, wenn sich die Ausgaben der Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezüger mit den bekannten finanziellen Mitteln nicht finanzieren lassen.

Frage 4: Ist Surprise eine ganz normale Zeitschrift wie z.B. die Schweizer Illustrierte oder wie die Tageswoche? Oder gibt es bei Surprise in Basel Sondervorschriften und Sondergesetze?

Als Produkt unterscheidet sich Surprise nicht von anderen Zeitschriften. Unterschiede bestehen aber bezüglich Zielsetzungen der Firma Surprise und bezüglich der Betreuung der Mitarbeitenden, so auch der Betreuung der Zeitungsverkäuferinnen und Zeitungsverkäufer. Sondervorschriften oder gar Sondergesetze nur zu Surprise, also eine eigentliche lex surprise gibt es nicht.

Frage 5: Wie viele Ausgaben von Surprise werden pro Monat in Basel verkauft, was schätzt die Regierung?

Darüber hat der Regierungsrat keine Kenntnis.

Frage 6: Müssen Trinkgelder von Surprise-Verkäufer angegeben werden? Oder gibt es z.B. einen Freibetrag von Fr. 200 pro Monat?

Siehe Frage 3.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Carlo Conti
Vizepräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin